



Satzung
des Landesvereins Badische Heimat e. V.
gegründet am 1. Januar 1909

- Fassung beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 19.10.2024 -

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Landesverein Badische Heimat e. V. und hat seinen Sitz in Freiburg i. Br.

§ 2 Zweck

1. Der Verein will das überlieferte heimatliche Kulturgut erhalten, pflegen, wissenschaftlich erforschen und an seiner sinnvollen Neugestaltung mitwirken. Er widmet sich der ideellen Förderung des Umwelt-, Natur-, Landschafts- und Denkmalschutzes, betreibt Heimat- und Landeskunde, fördert die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und trägt zur Erhaltung der heimischen Mundarten bei.
2. Der Verein wirkt für die Zwecke vornehmlich durch:
 - a) Vorträge, Lehr- und Studienfahrten, Führungen, Besichtigungen und Tagungen
 - b) fachliche Beratung auf seinen Arbeitsgebieten,
 - c) Herausgabe der Zeitschrift „Badische Heimat“ und anderer Schriften, die geeignet sind, die Öffentlichkeit im Sinn der Vereinszwecke zu informieren und diese Zwecke zu erfüllen.
 - d) Zusammenarbeit mit Gesellschaften und Vereinen gleicher oder verwandter Zielrichtungen im Inland und benachbarten Ausland, sowie mit entsprechenden staatlichen und kommunalen Behörden, öffentlichen und privaten Körperschaften,
 - e) Sammlung des Schrifttums aus seinen Arbeitsgebieten.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis seiner Mitglieder zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Baden-Württemberg.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Zahlungen oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Vergünstigungen bevorzugt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen (körperschaftliche Mitgliedschaft) werden. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Landesvorstand.
2. Wer sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Landesvorstandes mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt ist nur auf Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss dem Verein mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder wenn es trotz schriftlicher Erinnerung in zwei aufeinanderfolgenden Jahren den Jahresbeitrag nicht bezahlt hat.

§ 5 Beitrag

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten; Eheleute und Familien entrichten einen ermäßigten Beitrag. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der von körperschaftlichen Mitgliedern zu leistende Jahresbeitrag wird durch Selbsteinschätzung bestimmt; er soll mindestens das Doppelte des Jahresbeitrages der Einzelmitglieder betragen.
2. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.
4. Die Mitgliedschaft kann außer als Vollmitgliedschaft, die den Bezug der Zeitschrift „Badische Heimat“ einschließt, auch als Fördermitgliedschaft geführt werden.

Der Landesvorstand kann in Härtefällen eine Ermäßigung des Vereinsbeitrags gewähren.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind: Die Mitgliederversammlung, der Landesvorsitzende, der stellvertretende Landesvorsitzende und der Landesvorstand. Der Landesvorsitzende und der stellvertretende Landesvorsitzende bilden den Vorstand i. S. des § 26 BGB. Beide sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn die Interessen des Vereins es dringend erfordern,
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Landesvorsitzenden mindestens zwei Monate vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung in der Zeitschrift „Badische Heimat“, auf der Homepage des Landesvereins unter der Rubrik "Service" sowie im Newsletter.

Anträge, die zu begründen sind, und Anregungen der Mitglieder sind dem Landesvorstand spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Die Anträge sind zur Information der Mitglieder spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung auf der Homepage des Landesvereins unter der Rubrik Service einzustellen. Sofern Mitglieder eine E-Mail Adresse auf der Geschäftsstelle hinterlegt haben, werden ihnen die Anträge auf elektronischem Wege zugestellt.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Landesvorsitzenden geleitet. Stimmrecht haben nur die anwesenden, bei körperschaftlichen Mitgliedern die in der Versammlung vertretenen Mitglieder. Über wesentliche Vorgänge und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Landesvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der wesentliche Inhalt dieser Niederschrift ist in der Zeitschrift „Badische Heimat“, der vollständige Text der Niederschrift auf der Homepage des Landesvereins unter der Rubrik "Service" zu veröffentlichen. Eine Ausnahme der vollständigen Niederschrift gilt für die Position Finanzen. Diese kann auf Anfrage in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

4. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe,
 - a) den Landesvorsitzenden, den stellvertretenden Landesvorsitzenden, den Schriftführer, den Chefredakteur der Zeitschrift „Badische Heimat“, den Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit den Schatzmeister und den Rechnungsprüfer auf die Dauer von vier Jahren zu wählen; geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn mindestens ein Zehntel der anwesenden Mitglieder einen Antrag auf geheime Abstimmung stellen.
 - b) den Tätigkeitsbericht des Landesvorsitzenden, den Kassenbericht des Schatzmeisters und den Prüfbericht des Rechnungsprüfers entgegenzunehmen und dem Landesvorstand Entlastung zu erteilen.
 - c) Satzungsänderungen zu beschließen;
 - d) die Höhe des Jahresbeitrages festzusetzen
 - e) über sonstige wichtige Angelegenheiten des Vereins und über Anträge der Mitglieder zu beschließen.
 - f) die Auflösung des Vereins zu beschließen.

§ 9 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Landesvorstand besteht aus dem Landesvorsitzenden, dem stellvertretenden Landesvorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Chefredakteur der Zeitschrift „Badische Heimat“, dem Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit und die Präsenz des Vereins in den Neuen Medien sowie bis zu zwölf Beisitzern mit besonderen Aufgabengebieten. Der Landesvorsitzende führt die Bezeichnung „Präsident des Landesvereins Badische Heimat“. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Weitere Beisitzer können vom Landesvorstand berufen werden, sind jedoch spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung von dieser zu bestätigen.
2. Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Führung der laufenden Geschäfte zur Erfüllung des Vereinszwecks. Hierfür kann der Vorstand auch einen ehrenamtlichen Geschäftsführer bestellen.
3. Sitzungen des Landesvorstandes werden von dem Landesvorsitzenden einberufen. Sie sind nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr durchzuführen. Wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen, muss eine Sitzung des Landesvorstandes einberufen werden.
4. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Landesvorsitzenden. Über Beschlüsse des Landesvorstandes, die mit Zustimmung aller seine Mitglieder auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden können, ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
5. Der Landesvorstand kann für bestimmte Aufgabengebiete des Vereins Ausschüsse berufen oder Einzelpersonen mit Sonderaufgaben betreuen.
6. Der Landesvorstand führt im Falle des Ablaufs der Wahlperiode die Geschäfte weiter bis zur nächsten Neuwahl des Landesvorstands. Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Landesvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestellen.
7. Der Schatzmeister legt dem Vorstand zum 1. Februar des Geschäftsjahres einen Haushalts-Voranschlag zur Genehmigung vor.
8. Mitgliedern des Landesvorstands kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Aufwandsentschädigungen bedürfen des beleghaften Nachweises von Sachkosten. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Landesvorstand. Die Höhe der Vergütung muss dabei den finanziellen Möglichkeiten des Vereins entsprechen.

§ 10 Beiräte

1. Der Vorstand des Landesvereins kann Beiräte berufen. Bei der Auswahl der Beiräte sind die Aufgabengebiete des Vereins zu berücksichtigen.
2. Die Beiräte sind ehrenamtlich tätig.
3. Die Vorsitzenden der Regionalgruppen sind kraft Amtes Beiräte.
4. Die Beiräte können zu den Sitzungen des Vorstands bzw. zu einzelnen Punkten der Tagesordnung eingeladen werden.

Die Beiräte haben folgende Aufgaben:

- Beratung des Landesvorstands in wichtigen Vereinsangelegenheiten.
- Herstellung und Pflege von Kontakten zu Persönlichkeiten und Institutionen aus Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und Kultur mit dem Zweck, diese zur tätigen Unterstützung des Landesvereins zu gewinnen.
- Anregung bzw. Sammlung von Beiträgen für die Zeitschrift „Badische Heimat“.

§ 11 Regionalgruppen

1. Die Mitglieder einzelner örtlicher oder regionaler Bereiche können sich zur Förderung der Vereinszwecke zu Regionalgruppen zusammenschließen. Die Regionalgruppen pflegen den Zusammenhalt unter den Mitgliedern, sie unterstützen die Arbeit des Vereins in ihrem Bereich.
2. Die Regionalgruppen besitzen keine eigene Rechtsfähigkeit. Sie können sich im Rahmen der Satzung des Landesvereins eine vereinsmäßige Verfassung geben oder die Bestimmungen über die Organe des Landesvereins entsprechend anwenden. Die Regionalgruppen erhalten aus den Jahresbeiträgen der in ihnen zusammengeschlossenen Mitglieder für ihren Geschäftsbedarf eine Rückvergütung. Die Höhe der Rückvergütung wird durch den Landesvorstand festgesetzt.
3. Die Auszahlung der Umlage kann durch Beschluss des Vorstands von der Rechnungslegung der Regionalgruppen abhängig gemacht werden.
4. Die Regionalgruppen sind nicht berechtigt, unabhängig vom Landesverein finanzielle Rücklagen zu bilden oder zu halten, die über die zur Sicherung der Vereinsarbeit notwendigen Mittel hinausgehen. Zur Ermittlung der als angemessen anzusehenden Rücklagen wird der Rechnungsbericht der Regionalgruppen herangezogen; ihre Ermittlung obliegt dem Landesvorstand.
5. Die Vorsitzenden der Regionalgruppen haben folgende Aufgaben:
 - Gestaltung eines Programms, das Mitgliedern und Öffentlichkeit die Ziele des Vereins vermittelt.
 - Herstellung und Pflege von Kontakten zu Persönlichkeiten und Institutionen aus Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und Kultur mit dem Zweck, diese zur tätigen Unterstützung des Landesvereins zu gewinnen.
 - Anregung, Sammlung und Verfassen von Beiträgen für die Zeitschrift „Badische Heimat“.
 - Werbung von Sponsoren, die die Arbeit des Landesvereins unterstützen.
 - Weitergabe von Informationen über Veranstaltungen an den Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit.
 - Unterrichtung des Landesvorstands zum Jahresende in einem Rechenschaftsbericht über die Aktivitäten der Regionalgruppe.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Sämtliche Anträge auf Änderung der Satzung müssen spätestens drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung auf der Homepage des Landesvereins unter der Rubrik "Service" eingestellt werden. Sofern Mitglieder eine E-Mail Adresse auf der Geschäftsstelle hinterlegt haben, werden ihnen die Anträge auf elektronischem Wege zugestellt.

§ 13 Auflösung und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit mindestens vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens. Begünstigt werden können nur Einrichtungen, die im Sinne von § 2, Absatz 1 gleichgerichtete Ziele verfolgen.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung in der älteren Fassung war am 25.10. 2014 in das Vereinsregister beim Registergericht Freiburg i. Br. unter Nr. 229 eingetragen worden. Die bisher gültige Fassung, wird durch die von der Mitgliederversammlung am 19.Oktober 2024 beschlossene neue Fassung ersetzt und tritt nach deren Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.